

# RS OGH 1979/3/1 8Ob600/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1979

## Norm

AußStrG §9 A2b

ZPO §514 B

## Rechtssatz

Bis zum Abschluß des Verfahrens auf Herabsetzung der Unterhaltsleistung besteht die Verpflichtung, den Unterhalt in der bisher festgesetzten Höhe zu leisten. Durch die Erfüllung der Leistungspflicht bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens wird das Rechtsschutzbedürfnis an der Entscheidung über den Antrag auch für diesen Zeitraum nicht genommen, da der Unterhaltspflichtige nicht gehalten werden kann, es jeweils auf eine Exekutionsführung ankommen zu lassen und sich dann in einem unter Umständen kostenaufwendigen Verfahren gegen die Zwangsvollstreckung mit einer Oppositionsklage nach § 35 EO zu wehren.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 600/78  
Entscheidungstext OGH 01.03.1979 8 Ob 600/78  
EFSlg 33448

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0006510

## Dokumentnummer

JJR\_19790301\_OGH0002\_0080OB00600\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)